



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. April 2019

Nr. 15

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne, der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne - alle Evangelischer Kirchenkreis Herne - zum 01. Juni 2019 zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel“ S. 157

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 158 – Antrag der Firma Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG, Industriestr. 42, 57413 Finnentrop, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) – G 0006/19 S. 158 – Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21. 11. 2018 S. 159

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung der 102. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 02. April 2019 in Meschede S. 160 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) S. 160 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 160 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 161 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 161 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 161 + S. 162 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 162 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 162

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 162 + S. 163

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

254. **Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne, der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne - alle Evangelischer Kirchenkreis Herne - zum 01. Juni 2019 zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel“**

1. Ausfertigung

Urkunde

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne, der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelische Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne, die Evangelische Kirchengemeinde Eickel, die Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen, die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Wanne - alle Evangelischer Kirchenkreis Herne - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde WanneEickel“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Eickel ist evangelische-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eickel wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eickel wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Stephanus Kirchengemeinde Holsterhausen wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne wird 7. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne wird 8. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne, der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.
Bielefeld, den 5. Februar 2019
010.11-38NI

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung:
Dr. Hans-T. Conring

(315) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 157

BEKANNTMACHUNGEN

255. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 4. 2019
31.04.02.01-009/2018-002

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Herne und der Stadt Dortmund über die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Portallösung „Mitarbeiterportal der Stadt Herne auf Basis der doMap“ (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 27/2013 vom 06.07.2013, S. 221, lfd. Nr. 416) wurde zum 07.07.2019 gekündigt.

Im Auftrag:
gez. Fischer L. S.

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 158

256.

Antrag der Firma

Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG, Industriestr. 42, 57413 Finnentrop, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) G 0006/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.03.2019
900-0181074-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG, Industriestr. 42, 57413 Finnentrop, hat mit Datum vom 19.01.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) auf ihrem Grundstück in 57413 Finnentrop, Industriestr. 42, Gemarkung Lenhausen, Flur 20, Flurstück 43, 86 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Behandlungslinie mit einem Wirkbadvolumen von 22,5 m³.
2. Errichtung eines Chemikalienlagers mit einer Lagerkapazität von max. 16 Tonnen.
3. Errichtung und Betrieb einer Zentrifuge.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 i. V. m. Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Stoffen aus Anhang 2 der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität < 20 Tonnen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Erhöhung des Wirkbadvolumens führt zu einer irrelevanten Erhöhung der Emissionen. Da die Abluft weiterhin einer Abluftbehandlung zugeführt wird. Die bisherigen Emissionsbegrenzungen der TA-Luft (Vorsorgewerte) werden sicher von der Firma eingehalten und werden auch nach der Änderung deutlich unterschritten werden.

Eine Erhöhung des Lärmpegels durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, da die Änderungen hauptsächlich innerhalb der Produktionshalle vorgenommen werden. Es werden voraussichtlich ein bis zwei Lkw-Transporte pro Tag zusätzlich an der Anlage durch das Vorhaben anfallen.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Es werden keine neuen Stoffe oder Verfahren in der Anlage eingesetzt. Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand der Anlage wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Es werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Muth

(405) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 158

257. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21. 11. 2018

Die Schulzweckverbandsversammlung hat gemäß des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte am 21.11.2018 beschlossen.

§ 1

§ 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404)
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90)
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90)

haben der Rat der Gemeinde Anröchte am 13.12.2011 und der Rat der Stadt Erwitte am 13.12.2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen, die zuletzt durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018 geändert worden ist.

§ 2

§ 12, Satz 2 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Für die Aufgabenerledigung der Geschäftsführung (s. § 11 Abs. 3) werden der Gemeinde Anröchte 35% einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 10 nach KGSt-Verrechnungssatz erstattet.

§ 14, Abs. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Ab dem 01.01.2019 wird die Verbandsumlage nach der Anzahl der am jeweiligen Standort beschulten Schülern bemessen. Grundlage für die Bemessung für das jeweilige Haushaltsjahr ist die Anzahl der Schüler gemäß der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 werden die Jahrgänge 5 bis 8 am Standort in Anröchte und die Jahrgänge 9 und 10 am Standort in Erwitte beschult.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018 stimmt mit dem Beschluss der Schulzweckverbandsversammlung vom 21.11.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018 wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 21. November 2018

Schulzweckverband
Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 29. März 2019

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Wenner

(445)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 159

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

258. Tagesordnung der 102. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 02. April 2019 in Meschede

Zweckverband Unna, 3. 4. 2019
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte Vorlagen-Nr.

- 1. Genehmigung der Niederschrift der 101. Versammlungsversammlung am 27.11.2018 – öffentlicher Teil** **01/19**
- 2. Ergänzung zum Haushalt 2019 ff.** **02/19**
- 3. Infos zu Themen des NWL** **03/19**
 - a) Finanzierung Zukunftsinvestitionsprogramm Stationen NWL 6/2019
 - b) Sachstand weitere Vorgehensweise Stationsoffensive NWL 7/2019
 - c) Qualitätsoffensive Stationen im NWL NWL 23/2019
 - d) Qualitätsoffensive im NWL: Ursachen für Leistungsmängel und Handlungsoptionen des NWL NWL 16/2019
 - e) SPNV-Leistungsbestellungen 2020 NWL 10/2019
 - f) Sachstand und weiteres Vorgehen Abmahnungen Keolis und NWB NWL 18/2019

- g) RRX-Konzeption Hellweg Strecke NWL 20/2019
- h) Untersuchungen
- Knoten Hamm/Strecke Hamm-Dortmund Mündl. Bericht
- i) Sachstand Ausbaustrecke Lünen-Münster Mündl. Bericht

4. Neustrukturierung des NWL

04/19
NWL 15/2019
1. Ergänzung

5. Mitteilung und Anfragen

- a) Sachstand 60-Minuten-Takt RB25 mündl. Bericht
- b) Verkehrsstation Hamm (3. Baustufe) mündl. Bericht
- c) SPNV-Anbindung von Bergkamen Antrag der SPD mündl. Bericht
- d) Ratsinformationssystem mündl. Bericht
- e) Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte Vorlagen-Nr.

6. Strukturdiskussion ZRL – Anpassung der Aufgaben des ZRL **05/19**

7. Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV **06/19** NWL 17/2019 1. Ergänzung UND NWL 34/2019

8. Infos zu Themen des NWL **07/19**

- a) Sachstand und weitere Vorgehensweise „Schnellbusförderung im NWL“ NWL 8/2019

9. Genehmigung der Niederschrift der 101. Versammlungsversammlung am 27.11.2019 – nicht öffentlicher Teil **08/19**

10. Mitteilungen und Anfragen
(284) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 160

259. Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Zweckverband Unna, 03.04.2019
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Jahresabschluss 2017 des NWL geprüft und festgestellt worden ist. Der Jahresabschluss 2017 kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des NWL, Friedrich-Ebert-Str. 19, 59425 Unna.

gez. Dubbi

stv. Geschäftsführer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 160

260. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassensurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfol-

gend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nrn. 31 473 994 und 41 229 915, Aufgebotsfrist jeweils vom 26. 3. 2019 - 26. 6. 2019.

Bad Berleburg, 26. 3. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 160

261. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 31 003 478, 31 003 445.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 27. 3. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 161

262. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 6. 12. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0347 1553 68 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE25 4305 0001 0347 1553 68 wird für kraftlos erklärt.

K 129/18

Bochum, 22. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 161

263. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 6. 12. 2018 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE77 4305 0001 0303 1628 95 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE77 4305 0001 0303 1628 95 wird für kraftlos erklärt.

St 128/18

Bochum, 22. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 161

264. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE06 4305 0001 0343 2218 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE06 4305 0001 0343 2218 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 7. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 42/19

Bochum, 28. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 161

265. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0347 1253 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0347 1253 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 7. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 43/19

Bochum, 28. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 161

266. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001 0307 2499 87 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001 0307 2499 87 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 7. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 45/19

Bochum, 28. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 161

267. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE83 4305 0001 0307 2739 38 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE83 4305 0001 0307 2739 38 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 7. 2019, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 46/19

Bochum, 28. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 162

268. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE22 4305 0001 0307 6117 23 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE22 4305 0001 0307 6117 23 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 7. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

H 44/19

Bochum, 28. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 162

269. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 339 736 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 162

270. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 310 635 040, 310 649 66 und 310 665 260 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 2. 7. 2019 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 2. 4. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 162

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Yaipada e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2732, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Judith Grisse, Neue Straße 2a, 56479 Salzburg.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Notärzte & Rettungsdienst Ennepe-Ruhr-Kreis e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10775, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Jürgen Alexander Weber, Altes Feld 11, 58313 Herdecke,

Marek Strzelkowski, Stütting 23, 58256 Ennepetal.

(53)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Gemischter Chor Neu-Listernohl, Seenstraße 55, 57439 Attendorn ist aufgelöst. Auf dem Registerblatt VR 5479, des Amtsgerichts Siegen, ist die Eintragung dazu erfolgt. Gläubiger wollen ihre Ansprüche dem unfertigen Liquidator unter folgender Adresse melden.

Anne Kottwitz, Seenstraße 55, 57439 Attendorn.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der „Evangelische Gemeindeverein e. V.“, Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2446, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Gisela Hirschfeld-Herbst, Dr. Lammert-Weg 22, 58099 Hagen.

(38)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING